

Hauptsatzung der Stadt Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird die Hauptsatzung der Stadt Barth durch die Stadtvertretung am 30.10.2014 beschlossen, dann dem Landrat als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und bekanntgemacht:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Barth führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Stadt Barth führt folgendes Wappen:
Geteilt; oben in Silber ein hersehender braun behaarter und bebarteter Mannskopf; unten in Blau drei schrägrechte silberne Fische, balkenweise gestellt. Auf dem Schild ein blau-silbern bewulsteter Bügelhelm mit goldenem Halskleinod und blau-silbernen Decken, geschmückt mit fünf silbernen Straußenfedern.
- (3) Die Stadtflagge zeigt in drei Längsstreifen unterschiedlicher Breite die Farben Blau, Weiß und Blau. Die äußeren blauen Streifen nehmen jeweils ein Fünftel, der weiße Mittelstreifen nimmt drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs ein. Auf dem weißen Streifen liegt in der Mitte, die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zu Höhe wie 3 zu 2.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT BARTH“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Stadtteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

- (5) Anfragen sollten sofort beantwortet werden. Sofern dies nicht möglich ist, hat die schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die/der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin/Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter der/des Stadtpräsidentin/Stadtpräsidenten.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Dringlichkeitsvorlagen der Verwaltung sollen drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.
- (4) Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (5) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt außerdem stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen
- a. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 5.000,- € pro Monat

- b. über überplanmäßige Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-€ bis 25.000€ des betreffenden Produkts sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- € je Aufwendungsfall
 - c. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 50.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 100.000,- €
 - d. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- €
 - e. über städtebauliche Verträge von 50.000,- € bis 500.000,- €.
 - f. Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 100.000,- €.
 - g. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
 - h. Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte des gehobenen und höheren Dienstes. Angestellte ab der Vergütungsgruppe EG 9 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
- (4) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB und die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL ab einem Wertumfang von 5.000,-€ bis 50.000,-€, nach der VOB von 5.000,-€ bis zum Wert von 250.000,-€ und über die Vergabe der Planungsleistungen
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 5 Stadtvertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Bau, Umwelt, Ordnung, und Sicherheit	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Angelegenheiten des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, Ordnung und Sicherheit
Ausschuss für Schule und Soziales	Angelegenheiten der Schulen und Kindertagesstätten, Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung sowie Jugend- und Frauenförderung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Kultur u. Sport	Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung, Tourismus, Kulturförderung

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse tagen mit Ausnahme des Finanzausschusses öffentlich.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Stadtvertretern und einem sachkundigen Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und der VOB bis zum Wert von 5.000,- Euro. Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500,-€ bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €.
- (4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Angestellte bis zur Entgeltgruppe 8 werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über
- a. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB

- b. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion)
 - c. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) bei den Vorhaben nach § 33 Abs. 2, § 34 und § 35 BauGB
 - d. das Einvernehmen nach § 145 Abs. 1 BauGB (Sanierungsgenehmigungen).
 - e. Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
 - f. Bei beabsichtigter Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in den Fällen nach Satz 1 ist das Votum des Hauptausschusses einzuholen.
- (6) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat/Stadträtin. Es werden zwei Vertreter des Bürgermeisters gewählt.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 K-V M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 - b. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
 - c. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 - d. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Entschädigung

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der oder der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 260,00 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 150,00 € im Monat, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 130,- € im Monat.

- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - a. der Stadtvertretung
 - b. der Ausschüsse
 - c. der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €. Bei Fraktionsvorsitzenden gilt dies nicht für Fraktionssitzungen.
- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und in Höhe von 30,- € für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- € für die Leitung der Ausschusssitzung.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird an die Anzahl der Sitzungen der Stadtvertretung gekoppelt.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 50 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 100 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 150 € überschreiten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Barth, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch das Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt Barth unter der Adresse www.stadt-barth.de, unter Rathaus, Teergang 2, 18356 Barth kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in der Zeitung „Ostsee-Anzeiger“. Die Zeitung „Ostsee-Anzeiger“ erscheint jeden Mittwoch und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Barth verteilt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich
 - a. Ecke W.-Bredel-Str./E.-Weinert-Str.
 - b. Pergola Lange Straße
 - c. am Rathaus

- d. am Gebäude Barthestr. 108
- e. vor dem Gebäude Ginsterweg 2

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden nachrichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Der öffentliche Teil der Niederschrift von den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüssen kann über die Homepage der Stadt Barth, unter der Adresse www.stadt-barth.de, Rathaus, Bürgerinfoportal eingesehen werden.

§ 12 Ortsteile

Das Gebiet der Stadt Barth besteht aus den Ortteilen Barth, Tannenheim, Planitz, Glöwitz und Fahrenkamp.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.11.2008 außer Kraft. Ebenfalls treten Änderungssatzungen vom 17.12.2009, 28.10.201, 03.11.2011, 21.06.2012 und 04.01.2013 außer Kraft.

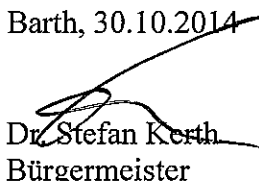
Barth, 30.10.2014


Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 205 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Barth, 30.10.2014


Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister

